



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10.02.2026
– Auszug aus Drucksache 19/10025 –**

**Frage Nummer 2
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie nach der Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung, insbesondere der Regelung zur Nicht-Wählbarkeit nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, eine einheitliche verfassungskonforme Auslegung der Norm in allen bayerischen Kommunen, orientiert an den Maßstäben der obergerichtlichen Rechtsprechung (z. B. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 14.06.2017 – 10 C 2/16; Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 13.05.2024 – 4 CE 24.553) gewährleisten möchte, auch unter Bezugnahme auf den am 05.02.2026 in der Süddeutschen Zeitung erschienenen Artikel „Muss eine Erzieherin kündigen, wenn sie in den Stadtrat gewählt wird?“, insbesondere wie sie vermeiden möchte, dass es zum ungerechtferigten Ausschluss von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommt, die keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung Einfluss zu nehmen und somit weiterhin ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Beamten und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nicht ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder dieser Gemeinde sein. Anders als bei kommunal beherrschten juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, bei denen nach wie vor auf „leitende“ Bedienstete abgestellt wird (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GO), kommt es bei Gemeindebediensteten auf eine „leitende“ Position oder eine „hauptberufliche“ Tätigkeit nicht mehr an.

Eine Ausnahme gilt gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO für Beschäftigte, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Darüber hinaus sind die Inkompatibilitätsvorschriften verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Beschäftigte, die keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Kommune Einfluss zu nehmen, nicht von der Inkompatibilität erfasst werden. Das dem zugrunde liegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2017, Az. 10 C 2.16, hat die Anwendbarkeit des den bayerischen Inkompatibilitätsregelungen weitgehend entsprechenden § 24 Abs. 1 der baden-württembergischen Landkreisordnung auf den Kläger deshalb abgelehnt, weil dieser in seiner Funktion als Pförtner eines

Kreiskrankenhauses „keine Möglichkeit besitzt, auf die Verwaltungsführung des Landkreises – und auch nur des Krankenhauses selbst – inhaltlich Einfluss zu nehmen“. Weitere Differenzierungen, in welchen Tätigkeitsbereichen und ab welchem Umfang von einer möglichen Einflussnahme auf die Verwaltungsführung der Anstellungskommune und damit von möglicher Interessenkollision im Sinne des Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz ausgegangen werden kann, sind dem Urteil nicht zu entnehmen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in dem Beschluss vom 13.05.2024, Az. 4 CE 24.553, im Wesentlichen lediglich festgestellt, dass im Fall eines hauptberuflich bei einer Gemeinde angestellten, tatsächlich jedoch ausschließlich für einen Zweckverband tätigen Schiffsführers, dessen Anstellungsgemeinde mit weniger als 50 Prozent an dem Zweckverband beteiligt war, weder Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO anwendbar war, noch die Voraussetzungen des entsprechend anwendbaren Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO vorlagen.

Die Entscheidung, ob ein Amtshindernis vorliegt, ist letztlich stets einzelfallbezogen vom örtlichen Wahlausschuss zu treffen (Art. 48 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG). Dieser hat unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort, der Funktion und der konkreten Aufgabenzuweisung der jeweiligen Arbeitnehmerin bzw. des jeweiligen Arbeitnehmers zu entscheiden, ob Inkompatibilität im Sinne des Art. 31 Abs. 3 GO vorliegt oder nicht. Wird bei der gewählten Person ein Amtshindernis festgestellt, kann diese ihr Amt nicht antreten. Der Wahlausschuss entscheidet dann über das Nachrücken des Listennachfolgers.

Bei bestehenden Unsicherheiten können sich Kommunen und Betroffene an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wenden. Deren Einschätzung kann allerdings die Entscheidung des dafür zuständigen Wahlausschusses nicht vorwegnehmen. Es gibt keinerlei Anzeichen, dass die Wahlausschüsse Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung Einfluss zu nehmen und somit weiterhin ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein können, ungerechtfertigt vom Amt ausschließen. Gewählte Personen, bei denen ein Amtshindernis festgestellt wurde, können die Entscheidung des Wahlausschusses auch gerichtlich überprüfen lassen.